

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 18/Jahrgang 2007	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.07.2007
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Susanne Link, Gibraltarweg 5, 30163 Hannover, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005085510/23 am 26.06.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.06.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Devren Dogru, Roonstr. 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000410905/23 am 03.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Timo Kögler, Aktienstr. 112, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005087091/44 am 03.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gudrun Vogel, Neustadtstr. 87, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005087201/23 am 03.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniela Semrau, Rosenkamp 5, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000413178/22 am 09.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M e n k e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ekkehard Fette, Ludwig-Bender-Str. 39, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005087165/4 am 03.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rüdiger Karl Emil Hooß, Straßburger Allee 68, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000408063/43 am 24.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ahmad Zein, Schönaichstr. 8, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000409827/44 am 19.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an die Eheleute Delia und Karl-Heinz Nierhaus, zuletzt wohnhaft gewesen in 45470 Mülheim an der Ruhr, Alfredstr. 9, zuzusendende Gebührenbescheid vom 02.07.2007 (Kunden-Nr. 834.529.176-1) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfänger unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L o r k e

### Öffentliche Zustellung der Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Thomas Zielke, geb. am 10.08.1963 in Mülheim an der Ruhr, letzte bekannte Anschrift: Bessemerstr. 1 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-13.14.03.74 und 179/07, Datum der Ordnungsverfügung: 05.07.2007

Die Ordnungsverfügung vom 05.07.2007 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 05.07.2007 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 405, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a i s e r

### Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die **Stichstraße "Hagenauer Straße"** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerstraße) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:  
Gemarkung Saarn, Flur 31, Flurstück 1180.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

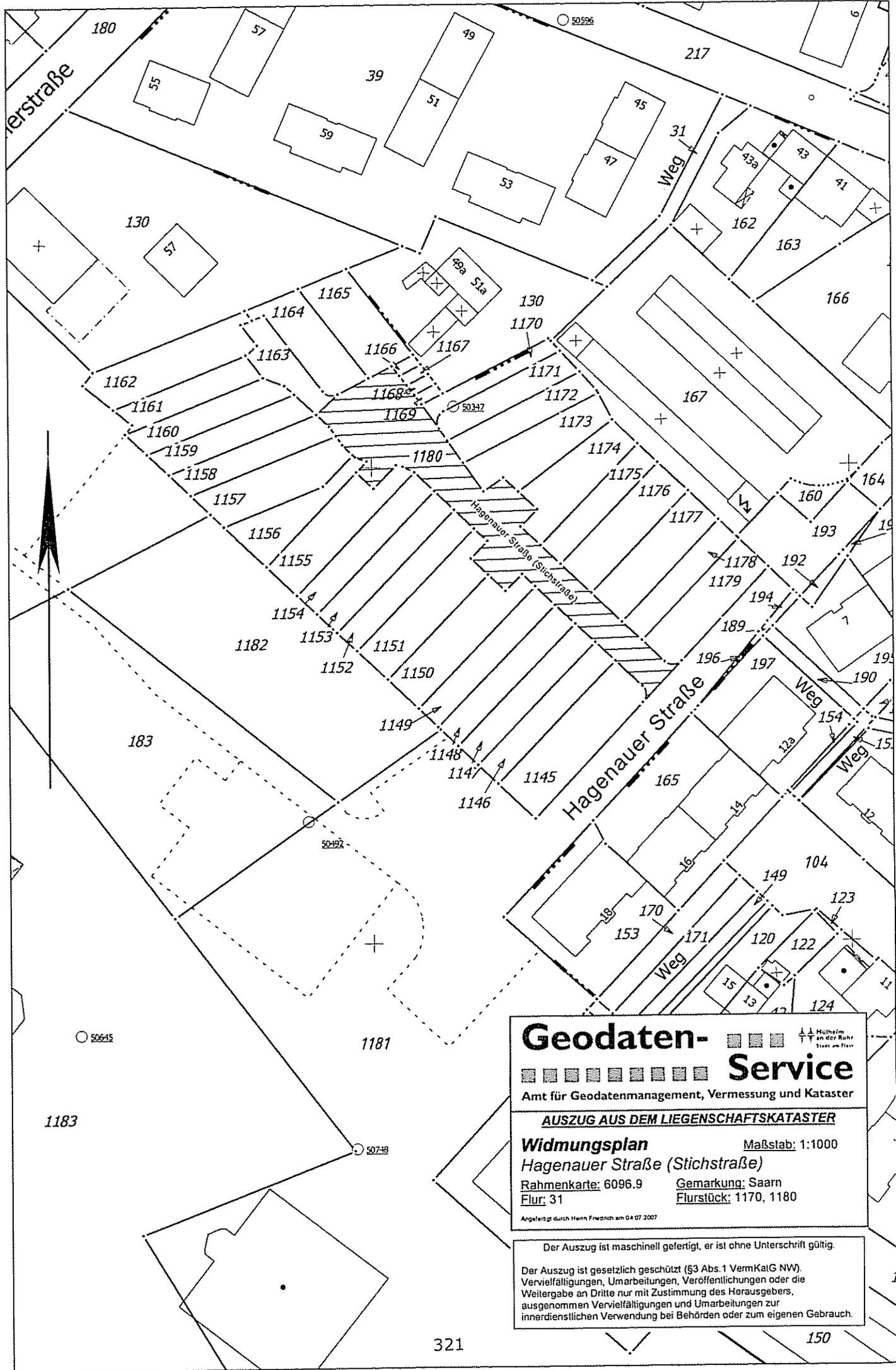
#### **Hinweis**

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



# Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

## AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

### Widmungsplan Hagenauer Straße (Stichstraße)

Maßstab: 1:1000

Rahmenkarte: 6096.9

Gemarkung: Saarn

Flur: 31

Flurstück: 1170, 1180

Angefertigt durch Herrn Frensch am 04.07.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

1183

1181

321

150

## **Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.06.2007 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder beschlossen:

### **A. Nutzungsbedingungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen gilt die Badeordnung für die städtischen Bäder. Die Gebühren ergeben sich aus Teil B dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer des Bades und im Fall von § 5 die Schwimmvereine und sonstigen Schwimmsportgruppen.
- (3) Mit dem Verlassen eines Bades endet die Nutzungszeit.
- (4) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Wertkarten berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
- (5) Gebühren für nicht in Anspruch genommene Wertkarten werden nicht erstattet.
- (6) Die/Der Gebührenpflichtige kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (7) Bei Eintritt in das Bad ist darauf zu achten, dass der jeweils gültige Tarif gewählt wird. Andernfalls ist eine erhöhte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (8) Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.  
  
Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (9) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können die Bäder unentgeltlich nutzen.
- (10) In Sonderfällen kann der Betriebsleiter des Mülheimer SportService in Absprache mit dem/ der Sportdezernenten/ in von der Gebührensatzung abweichende Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für die Festlegung eines günstigeren Tarifes bei besucherschwachen Zeiten.

## **§ 2 Leistungen**

In allen Fällen endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

## **§ 3 Sammelumkleiden**

Jugendliche müssen im Regelfall Sammelumkleiden benutzen.

## **§ 4 Schwimmunterricht**

- (1) Schwimmunterricht gilt für die Dauer des Lehrganges von 12 Unterrichtsstunden. Beim Gruppenschwimmunterricht beträgt eine Übungsstunde 45 Minuten, beim Einzelschwimmunterricht 30 Minuten.
- (2) Für jede Übungsstunde ist neben den Unterrichtsgebühren die festgesetzte Gebühr für den Badeintritt zu entrichten.

## **§ 5 Schwimmvereine und sonstige Schwimmsportgruppen**

- (1) Die Nutzungszeiten werden vom Mülheimer SportService festgesetzt.
- (2) Eine Zusammenfassung der Nutzungszeiten mehrerer Vereine zu einer gemeinsamen Nutzungszeit kann bei geringer Teilnahme und bestehendem Bedarf durch den Mülheimer SportService angeordnet werden. Die festgesetzte Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der einzelnen Gruppen entsprechend der Bahnanzahl zu entrichten.
- (3) Über die Nutzungszeiten werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Nutzungsgebühr muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Werden fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt, so können die Schwimmstunden entzogen werden. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung zu zahlen.

- (4) Bei Ausfall von Übungsstunden ist der Mülheimer SportService mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen.
- (5) Für vereinseigene Geräte in den Bädern übernimmt der Mülheimer SportService keine Haftung.

**§ 6**  
**Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Die Bäder werden auf Antrag vom Mülheimer SportService für Veranstaltungen vermietet.
- (2) Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen baulichen und technischen Gegebenheiten in den Bädern und werden im Einzelfall festgelegt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder des Mülheimer SportService vom 15.03.2006 außer Kraft.

## B. Gebührentarif

### I. Hallen- und Hallenfreibäder, Naturbad

#### Ia. Naturbad

Preis/Euro

<b>1. Erwachsene</b>	Einzelkarte	4,00
<b>2. Kinder und Jugendliche</b> von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	2,00

#### Ib. Hallen –und Hallenfreibäder

<b>1. Erwachsene</b>	Einzelkarte	3,00
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	13,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	2,50
Kurs (Wassergymnastik etc.)	Einzelfallregelung	
<b>2. Kinder und Jugendliche</b> von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	1,50
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	10,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	1,50
Schulschwimmen (innere Verrechnung)	je Schüler	0,77

#### Ermäßigungskarten (für den Badeintritt):

Wertkarte 15	13,50
Wertkarte 30	25,00
Wertkarte 65	50,00
Wertkarte 150	100,00

### 3. Schwimmvereine

#### a) Hallen und Hallenfreibäder

Schwimmbecken	bis 200 qm Wasserfläche	über 200 qm Wasserfläche
Übungsstunde je 25 m - Bahn	Preis/Euro	Preis/Euro
Schwimmvereine	4,50	1,50
DLRG und DRK	3,00	1,00
- Veranstaltungen/ Stunde	23,00	6,00
<u>Lehrbecken</u>		
Übungsstunde	2,00	

#### b) Naturbad

Übungsstunde		
Erwachsene		1,00
Kinder		0,50
Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 50,-- Euro je Stunde	

### 4. Sonstige Nutzer

Preis/Euro

Die Nutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Veranstaltung festgesetzt.  
Die Mindestgebühren betragen:

#### a) Hallenbäder bis 200 qm Wasserfläche

Kindergeburtstage und sonst. Veranstaltungen je Stunde	35,00
z. B. Kursangebote für deren Teilnahme eine Gebühr erhoben wird (Mülheimer Sportbund, Betriebssport etc.) je Stunde	30,00

#### b) Schwimmerbecken ab 200 qm Wasserfläche

je Stunde und Bahn	12,50
--------------------	-------

#### c) Naturbad

10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 Euro je Stunde

## II. Sonderregelungen

### 1. Erwachsene

- a) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 70 % und ihre im Ausweis anerkannten und für die Begleitung notwendigen Personen erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- b) Inhaber eines MülheimPASSES und ihre minderjährigen Kinder erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- c) Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Kinder und Jugendliche

Dasselbe gilt für

- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren ab einem Behinderungsgrad von 70 %,
- schwerbehinderte Schüler/innen ab 18 Jahre ab einem Behinderungsgrad von 70 %, schwerbehinderte Auszubildende und Studenten/innen ab einem Behinderungsgrad von 70 %,
- Jugendliche, die Inhaber eines MülheimPASSES sind sowie
- Kinder und Jugendliche, die Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte sind

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

## III. Sonstiges

Preis/Euro

### Ersatzleistungen:

Schlüsselarmband	3,00
Schlüssel	6,00
Schlüsselarmband und Schlüssel	9,00

Reinigungsgebühr für die Beseitigung von groben Verunreinigungen nach Aufwand im Einzelfall

### Mietgebühren:

Sonnenschirm	1,50
Liegestuhl	2,50

### Verkauf von Schwimmbadzeichen:

Bronze, Silber, Gold, Seepferdchen	2,50
------------------------------------	------

In den Gebühren ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

Wilfried C l e v e n

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Bürgerentscheid am 09.09.2007**

- Abstimmungstag, Frage des Bürgerentscheides und Verfahren zur Briefabstimmung  
sowie Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses -

**1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit**

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem **09.09.2007**, statt. Die Abstimmung dauert von **8.00** bis **18.00 Uhr**.

**2. Fragestellung des Bürgerentscheides**

„Soll die Stadt Mülheim es in Zukunft unterlassen, in Bereichen der Daseinsvorsorge Gesellschaftsanteile, Gebäude und / oder deren Betreibung an nicht gemeinnützige Private zu übertragen?“

**3. Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.08.2007** eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **05.08.2007** (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

Umzüge innerhalb des Stadtgebietes nach dem Stichtag führen nicht zu einer Änderung im Abstimmungsverzeichnis.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

**4. Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses**

Für den Bürgerentscheid im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Das Abstimmungsverzeichnis liegt in der Zeit vom **20.08.2007** bis **24.08.2007**, und zwar am

Montag, dem 20.08.2007, von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Dienstag, dem 21.08.2007, von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch, dem, 22.08.2007, von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag, dem 23.08.2007, von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
Freitag, dem 24.08.2007, von 8.00 bis 16.00 Uhr

im Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 1a (Eingang am Markt), zu jedermanns Einsicht aus. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die oder der Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr / sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **05.08.2007** (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

## **5. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis**

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **24.08.2007** bis **16.00 Uhr**, beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 2a (Eingang am Markt), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

## **6. Ausstellung von Abstimmungsscheinen**

Die Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines für den Bürgerentscheid in Mülheim an der Ruhr.

Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Stadtgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

### **6.1 Abstimmungsscheine erhalten auf Antrag:**

6.1.1 die in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragenen** Abstimmungsberechtigten;

6.1.2 **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 1-der Satzung (bis zum **24.08.2007**) versäumt haben,

b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Abstimmungsscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **07.09.2007, 18.00 Uhr**, im Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 6.1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Abstimmungsscheine noch **bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

## **7. Briefabstimmung**

Ergibt sich aus dem Antrag zur Briefabstimmung nicht, dass die oder der Abstimmungs-berechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen hellblauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Abstimmungsleiterin versehenen, roten Briefabstimmungsumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein nebst Briefabstimmungsunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Rathaus, Zimmer 111 (Eingang am Markt, 1. Etage), ab dem **13.08.2007** während der Öffnungszeiten abgeholt werden; die Briefabstimmung kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Abstimmungsberechtigten, denen auf Antrag nur der Abstimmungsschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, die Briefabstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Abstimmungsumschlag, Briefabstimmungsumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Die Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können für eine andere Person nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung abgeholt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Abstimmungs-berechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Abstimmungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass der hellrote Abstimmungsbrief (mit Abstimmungsschein und Stimmzettel) spätestens bis zum **09.09.2007, 16.00 Uhr**, bei der Abstimmungsleiterin eintrifft.

Sie können auch während der Öffnungszeiten des Briefabstimmungsbüros im Rathaus (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Zimmer 111 (Eingang am Markt, 1. Etage) oder am **Tag der Abstimmung** noch bis **16.00 Uhr** am Empfang im Rathaus, Haupteingang (Ruhrstraße), abgegeben werden.

Die Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Abstimmungsbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Abstimmungsberechtigten die Briefabstimmung auszuüben haben, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
und Abstimmungsleiterin

M ü h l e n f e l d

## **Bekanntmachung**

### **1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr im Bereich „Ruhrbania/Ruhrpromenade“**

vom 25.07.2007

#### **I**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 28.06.2007 (Az.: 035.002.001-07MH1-7) die vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 01.03.2007 beschlossene 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

#### **II**

Der Bereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wirksam. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die genehmigte 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen bei dem Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

## IV

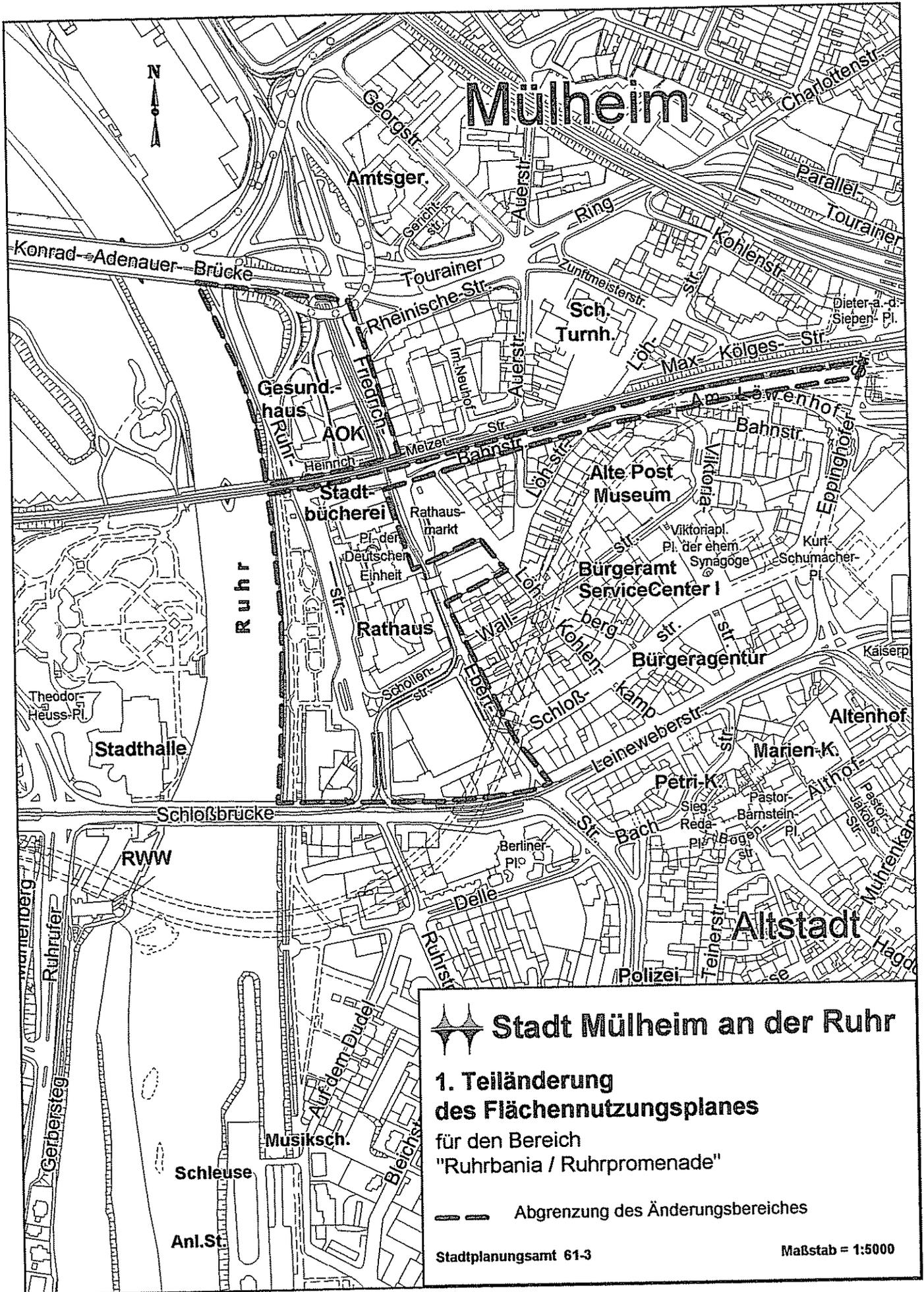
### Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.
  
2. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanteiländerung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - b) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss zur Flächennutzungsplanteiländerung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld




**Stadt Mülheim an der Ruhr**

**1. Teiländerung  
des Flächennutzungsplanes  
für den Bereich  
"Ruhrbania / Ruhrpromenade"**

 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3 Maßstab = 1:5000

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“**

vom 25.07.2007

#### **I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 den Bebauungsplan „ Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **III**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

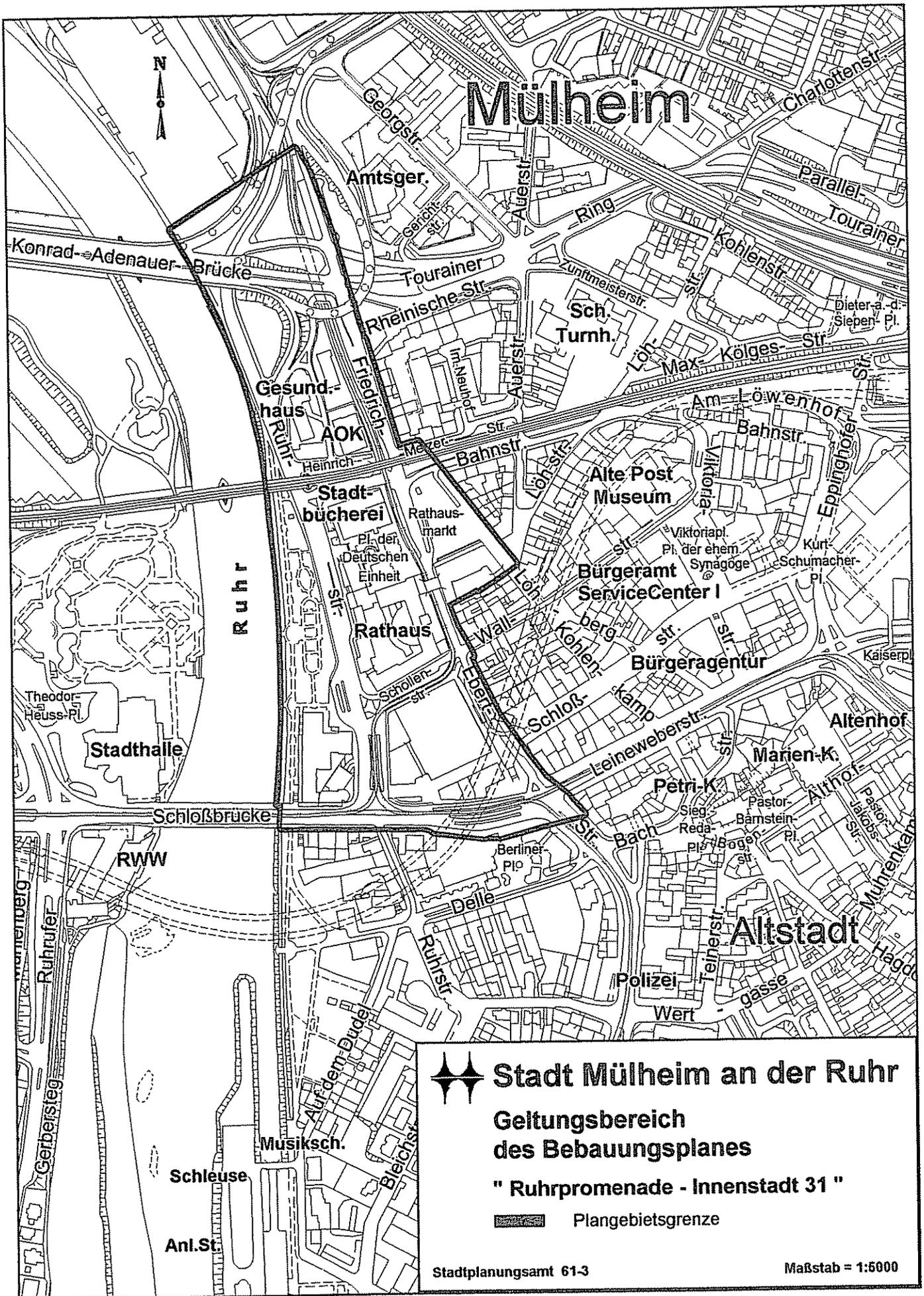
### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld




**Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes**

**" Ruhrpromenade - Innenstadt 31 "**

 Plangebietsgrenze

Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab = 1:5000

### Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, folgende Lieferungen/Leistungen beschränkt auszuschreiben:

1. Reinigungsmaterialien (Gesamtauftrag)
2. Reinigungsmittel (Gesamtauftrag)
3. Bodenreinigungsscheiben, Gazen, Mops u.a. (Gesamtauftrag)
4. Papierhandtücher, Toiletten- und Küchenpapier (Gesamtauftrag)
5. Reinigungsmittel und Desinfektionsreiniger (Gesamtauftrag)
6. Sanitärmaterial (Gesamtauftrag)
7. Müllbeutel und Müllsäcke (Gesamtauftrag)

#### Ausführungsfristen:

2 Lieferungen im Jahr an jeweils ca. 230 Bedarfsstellen

Der Teilnahmeantrag für die Vergabe ist bis zum **04.09.2007** (Eingangsdatum) an die o.g. Vergabestelle zu richten; die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis zum **12.09.2007** abgesandt.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Mülheim an der Ruhr, den 09.07.2007

ImmobilienService der  
Stadt Mülheim an der Ruhr

L i s n e r

## Öffentliche Ausschreibung über IT-Dienstleistungen im EDV-Endgerätebereich

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen im EDV-Endgerätebereich. Dieser Vertragsabschluss basiert auf den Bedingungen der EVB-IT Dienstleistung. Diese Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr.1 Abs.1 VOL / A 2006 vergeben.

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rathaus beim Amt Zentrale Dienste, Ruhrstraße 32 – 34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 76, Telefon 0208 / 4 55 1074 oder Zimmer 79, Telefon 0208 / 455 1078; Briefanschrift: Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr) abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens **13.08.2007** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsfrist läuft am **20.08.2007, 15:00 Uhr** ab.

An dieser Stelle werden alle teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von Angeboten einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge und Angebote können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegen genommen und bearbeitet werden. Die Anforderung der Verdingungsunterlagen ist kostenfrei.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

P e g e l

## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
040	Trockenbauarbeiten (Lieferung und Montage von abgehängten Metallkassettendecken mit GK-Friesen in den Flurbereichen) für die Sanierungsarbeiten am Gymnasium Broich - ca. 400 m <sup>2</sup> Metallkassettendecke 62,5 x 62,5; ca. 1.350 m <sup>2</sup> Metallkassettendecke 125 x 62,5; ca. 1.100 m abgehängte Deckenfriese ca. 200 - 950 mm breit aus GK-Platten; ca. 660 Deckenausschnitte in verschiedenen Durchmessern -	15,00	31.07.07	21.08.07	10.00
041	Instandsetzung des Natursteinpflasters auf dem Kurt-Schumacher-Platz (ca. 1.400 m <sup>2</sup> vorhandenes Natursteinpflaster in Teilflächen neu verfugen)	20,00	31.07.07	21.08.07	10.30

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2007

Die Oberbürgermeisterin  
Referat VI  
I. A.

Stachelhaus

### Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Susanne Link, Hannover)	317
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Devren Dogru)	317
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Timo Kögler)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gudrun Vogel)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniela Semrau)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ekkehard Fette)	319
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rüdiger Karl Emil Hooß)	319
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ahmad Zein, Essen)	319
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ehel. Delia u. Karl-Heinz Nierhaus)	320

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung der Fahrzeugsicherstellung (Thomas Zielke)	320
Widmungsverfügung (Stichstraße "Hagenauer Straße")	320
Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007	322
Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 09.09.2007 - Abstimmungstag, Frage des Bürgerentscheides und Verfahren zur Briefabstimmung sowie Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses -	329
Bekanntmachung; 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr im Bereich "Ruhrbania/Ruhrpromenade" vom 25.07.2007	333
Bekanntmachung; Bebauungsplan "Ruhrpromenade - Innenstadt 31" vom 25.07.2007	336
Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung (ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr)	339
Öffentliche Ausschreibung über IT-Dienstleistungen im EDV-Endgerätebereich	340
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	341